

DMSB-Motorradsport-Lizenzbestimmungen 2018

Stand: 25.05.2018 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

INHALTSVERZEICHNIS

A) LIZENZVERTRAG

- Art. 1 - Lizenzerteilung
- Art. 2 - Änderungsvorbehalt
- Art. 3 - Gebühren

B) FAHRER-LIZENZEN

I. Allgemeines

- Art. 4 - Lizenzpflicht
- Art. 5 - Lizenzsystem
- Art. 6 - Räumlicher Geltungsbereich
- Art. 7 - Zeitlicher Geltungsbereich
- Art. 8 - Hochstufung, Rückstufung
- Art. 9 - Ausländische Antragsteller/Freigabe
- Art. 10 - Besondere Altersregelungen
- Art. 10.1 - Minderjährige Antragsteller/Gesetzliche Vertreter
- Art. 10.2 - Überschreitung der Höchstaltersgrenze (*Fahrer über 70 Jahre*)
- Art. 11 - Medizinische Untersuchung
- Art. 12 - Grundversicherung

II. Lizenzarten

- Art. 13 - DMSB-Veranstaltungslizenz (V-Lizenz)
- Art. 14 - C-Lizenz
- Art. 14.1 - C-Plus-Lizenz*
- Art. 14.2 - DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer (DSZ)*
- Art. 15 - J-Lizenz (Jugend-Lizenz)
- Art. 16 - H-Lizenz
- Art. 17 - B-Lizenz
- Art. 17.1 - B-Lizenz Restricted*
- Art. 18 - A-Lizenz
- Art. 19 - Inter-Lizenzen
- Art. 19.1 - Internationale-Veranstaltungslizenz (Inter-V-Lizenz)
- Art. 19.2 - Inter-Lizenz
- Art. 20 - FIM- bzw. FIM Europe-Meisterschafts-Veranstaltungslizenz
- Art. 21 - FIM/FIM Europe Meisterschaftslizenz

C) BEWERBER-LIZENZEN

- Art. 22 - Nationale Bewerberlizenz (Club- bzw. Team)
- Art. 23 - Int. Team-Bewerberlizenz
- Art. 24 - Antragstellung
- Art. 25 - Gültigkeit einer Nationalen Bewerberlizenz
- Art. 26 - Pflichten der Veranstalter gegenüber den Bewerbern
- Art. 27 - Bewerber-Angaben

D) SPORTWART-LIZENZEN

- Art. 28 - FIM-/ FIM Europe Sportwartlizenzen
- Art. 29 - DMSB-Sportwarte
- Art. 29.1 - Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte
- Art. 29.2 - Sportwart der Streckensicherung
- Art. 29.3 - DMSB-Sportwartprüfung
- Art. 29.4 - Funktionsbereiche
- Art. 29.5 - Verlängerung der Sportwartlizenz
- Art. 29.6 - Gültigkeitsbereich

E) ANERKENNUNG UND NUTZUNG VON LIZENZEN UND AUSWEISEN

F) FIM-PRESSEAUSSWEIS

A) Lizenzvertrag

Die Bezeichnungen Antragsteller sowie Lizenznehmer in den nachfolgenden Artikeln stehen sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Für alle DMSB-Lizenzen gelten die Bestimmungen des DMSB Anti-Doping Code, siehe Handbuch, weißer Teil).

Art. 1 Lizenzerteilung

(1) Der Lizenznehmer erhält die Lizenz bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen durch Vertrag (Lizenzvertrag) mit dem DMSB. *Die Fahrer-/Beifahrer-/Bewerberlizenzen sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres gültig, Sportwartlizenzen haben eine Gültigkeit von drei Kalenderjahren (Aufdruck auf der Lizenzkarte).*

Anträge auf Ausstellung einer Lizenz müssen auf dem vom DMSB vorgesehenen Lizenzantrag gestellt werden. Die Lizenzen für Fahrer/Beifahrer- und Bewerber sowie Sportwarte müssen online auf der Homepage des DMSB (www.dmsb.de bzw. www.mein.dmsb.de) beantragt werden. *Für eine Folgebeantragung, d.h. der Lizenznehmer hat im vorausgegangenen Jahr bereits einen Antrag in Papierform an den DMSB eingereicht und daraufhin seine Lizenz erteilt bekommen, einer Nationalen C-Lizenz und ab 2019 einer Nationalen C-Plus-Lizenz, gilt für die vorgenannten Lizenznehmer, ausgenommen minderjährige und über 70jährige Lizenznehmer sowie generell Lizenznehmer einer anderen FMN, Folgendes: die erneute Lizenzverlängerung für das Folgejahr erfolgt online über das Onlineportal www.mein.dmsb.de, eine Eingabe des Lizenzantrags in Papierform ist nicht erforderlich. Der Lizenznehmer einer Nationalen C-Lizenz und ab 2019 einer Nationalen C-Plus-Lizenz erhält nach Abschluss des Onlineverlängerungsvorgangs seine Lizenz, vorbehaltlich der Erfüllung von Erteilungsvoraussetzungen, ohne weitere Eingabe eines Lizenzantrags in Papierform zugesandt.*

Bei Erstaussstellung einer DMSB-Lizenz (ausgenommen C-Lizenz/C-Plus-Lizenz, Sportwartlizenz) ist dem Antrag ein aktuelles Passbild beizufügen.

Eine Bearbeitung des Antrages durch den DMSB erfolgt erst nach Eingang aller Unterlagen sowie der Lizenzgebühr sowie ggf. notwendiger Qualifizierungsnachweise.

Bei bestehender Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, VFV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV, ist auf dem Fahrer-/Beifahrer- und Bewerberlizenzantrag sowie auf dem Sportwartlizenzantrag im Online-Portal unbedingt die gültige Mitgliedsnummer anzugeben. Nachträglich handschriftlich angegebene Mitgliedsnummern werden nicht akzeptiert.

Besteht keine Mitgliedschaft (ausgenommen Sportwarte) oder wird auf dem Fahrer-/Beifahrer- bzw. Bewerberlizenzantrag die gültige Mitgliedsnummer nicht angegeben, wird eine höhere Lizenzgebühr erhoben.

Eine nachträgliche Berücksichtigung der Mitgliedschaft nach Erteilung der Lizenz ist nicht möglich.

(2) Der Antrag auf Abschluss des Lizenzvertrages wird abgelehnt, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. eine Suspendierung durch den DMSB *oder durch eine andere FMN* erfolgt ist. Er kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem DMSB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Abschluss des Vertrages nicht zugemutet werden kann. *Hierzu gehören Aktivitäten des Lizenznehmers, welche gegen den Ethic Code der FIM bzw. dem DMSB-Ethikkodex verstoßen oder dem Ansehen des Motorsports in der Öffentlichkeit. schädigen.*

(3) Wenn eine der zur Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen nachträglich wegfällt, wird die Lizenz ungültig. Sie ist dann dem DMSB unverzüglich einzureichen.

(4) Zuwiderhandlung gegen die Lizenzbestimmungen können sportrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Art. 2 Änderungsvorbehalt

Der DMSB bzw. die FIM/FIM Europe behält sich vor, die Bestimmungen und sportlichen Regeln (auch im Laufe eines Kalenderjahres) zu ändern und zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen werden in den DMSB-Publikationen bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt.

Art. 3 Gebühren

Für die Ausstellung jeder Lizenz wird eine Gebühr erhoben, die im Voraus zu entrichten ist. *Die Gebühren für Lizenzen gemäß DMSB-Gebührenliste gelten für das gesamte laufende Kalenderjahr (bzw. bis zu 3 Kalenderjahre für Sportwarte- und Sonderlizenzen) und sind unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenz-Beartragung. Für Rücklastschriften (z.B. bei Kontounterdeckung oder Widerspruch) oder Lizenzbestätigungen fallen zusätzliche Gebühren an, welche dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Die aktuellen Gebührenlisten sind im Internet unter www.dmsb.de abrufbar.*

B) Fahrer-Lizenzen

I. ALLGEMEINES

Art. 4 Lizenzpflicht

Jede Person, die sich an einer vom DMSB, der FIM oder der FIM Europe bzw. einer ihrer Mitgliedsföderationen genehmigten Motorradsportveranstaltung als Fahrer oder Beifahrer bzw. Motoballspieler beteiligen will, muss im Besitz einer Lizenz sein. Die Lizenzen sind nicht übertragbar und können bei Missbrauch, Verstoß gegen das Sportgesetz, die DMSB Bestimmungen oder bei Eintritt von gesundheitlichen Schäden einbehalten bzw. entzogen werden.

Art. 5 Lizenzsystem

Der DMSB stellt FIM-/FIM Europe-Meisterschaftslizenzen, [Internationale und Nationale Fahrer/Beifahrer-Lizenzen](#) in verschiedenen Stufen aus. In keinem Fall hat die Ausstellung einer Lizenz die Bedeutung einer Eignungsbestätigung. Für Fahrer/Beifahrer/Bewerber kann grundsätzlich nur eine (1) Lizenz ausgestellt werden.

Ausnahme: Bei eingeschränkten bzw. disziplinbezogenen Fahrer-/Beifahrer-Lizenzen (z. B. B-Lizenz Restricted), kann nach dem Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen, eine zusätzliche Fahrer-/Beifahrer-Lizenz beantragt werden.

Der Fahrer/Beifahrer darf nicht gleichzeitig im Besitz einer gültigen Internationalen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz einer anderen FMN sein.

Darüber hinaus darf der Fahrer/Beifahrer nicht gleichzeitig im Besitz einer gültigen Lizenz einer anderen FMN sein, mit Ausnahme einer ausschließlich national gültigen Lizenz.

Art. 6 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Internationale Lizenz ist weltweit für alle International ausgeschriebene Wettbewerbe (siehe FIM Bestimmungen) gültig.
- (2) Mit der Ausgabe einer Internationalen Lizenz erteilt der DMSB dem Lizenzinhaber eine Dauerstartgenehmigung für alle internationalen Wettbewerbe, jedoch nur soweit diese ordnungsgemäß im Kalender der FIM eingetragen sind. Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht früher widerrufen wird, mit Beendigung des Lizenzvertrages. Für FIM-Weltmeisterschafts-Wettbewerbe und FIM Europe-Europameisterschafts-Wettbewerbe ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich (Startgenehmigung). Bei FIM-/FIM Europe-Veranstaltungslizenznehmern wird die Startgenehmigung automatisch auf der Veranstaltungslizenz erteilt.
- (3) Der Geltungsbereich der A-, B-, sowie der J-Lizenz und die damit verbundene permanente Startgenehmigung beschränkt sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen im Inland sowie auf „Europa-offen“ ausgeschriebene Veranstaltungen der Kategorie A bzw. B (siehe FIM Europe-Bestimmungen) im europäischen Ausland, sofern diese im FIM Europe-Terminkalender veröffentlicht sind.
- (4) *Der Geltungsbereich der B-Lizenz Restricted beschränkt sich grundsätzlich auf DMSB-genehmigte Straßensport-Wettbewerbe einschließlich Auslandsveranstaltungen mit DMSB-Genehmigung.*
- (5) Der Geltungsbereich der C-Lizenz sowie der [DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer](#) beschränkt sich grundsätzlich auf nationale Wettbewerbe *in Deutschland* sowie auf Clubsport-Wettbewerbe *in Deutschland der DMSB-Trägervereine/sonstige Motorsportverbänden/sonstige Mitglieder. Die C-Lizenz gilt nicht für Veranstaltungen im Ausland.*

(6) Der Geltungsbereich der C-Plus-Lizenz beschränkt sich grundsätzlich auf nationale Wettbewerbe oder Clubsport-Wettbewerbe in Deutschland der DMSB Trägervereine/sonstige Motorsportverbänden/sonstige Mitglieder sowie für DMSB-genehmigte Wettbewerbe im europäischen Ausland.

(7) Der Geltungsbereich der Veranstaltungslizenz ist auf DMSB-genehmigte Veranstaltungen beschränkt.

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Alle Lizenzen (ausgenommen Veranstaltungslizenzen, *DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer* und *Sportwarte-Lizenzen*) werden als Jahreslizenzen ausgegeben. Sie gelten jeweils vom *Ausstellungsdatum* bis zum 31.12. *des betreffenden* eines Kalenderjahres.

Die DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer (DSZ) ist ab dem ersten Geltungstag für 3 Tage gültig (i.d.R. für ein Veranstaltungs-Wochenende bzw. für die Dauer der angegebenen Veranstaltung). Wird die betreffende Veranstaltung auf einen anderen Termin verschoben, behält die DSZ ihre Gültigkeit für diese Veranstaltung (Nachweis durch angegebenen Veranstaltungs-Namen).

Art. 8 Hochstufung, Rückstufung

(1) Eine Hochstufung in eine höhere Lizenzklasse oder die zusätzliche Ausstellung einer FIM- oder FIM Europe-Meisterschaftslizenz *ist nach Erfüllen* der Voraussetzungen *auch im laufenden Kalenderjahr* möglich, bedarf aber der gesonderten Antragstellung. Eine Rückstufung im nachfolgenden Kalenderjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Hochstufung auf die höhere Lizenzstufe erfüllt und beim DMSB eingereicht werden:

- *Nachweis der notwendigen Klassenergebnisse oder Qualifizierungsnachweise*
- *Begleichung des Differenzbetrages zwischen den Lizenzpreisen*
(Für die DMSB-Startzulassung ist die Verrechnung mit einer Jahreslizenz nicht möglich)
- *Rücksendung der Lizenzkarte mit der niedrigeren Lizenzstufe*
- *ggfs. Nachweis der medizinischen Eignungsbestätigung auf dem Lizenzantrag (siehe Art. 11)*

(2) Eine Rückstufung – als solche gilt auch ein Antrag auf Verbleib in der niedrigeren Lizenzklasse bei einer unter Berücksichtigung vorstehender Festlegungen notwendigen höheren Eingruppierung – von der A-Lizenzklasse in die B-Lizenzklasse ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wenn dem die Festlegungen gemäß (1) nicht entgegenstehen.

(3) Für die Einstufung der Fahrer in die Lizenzklassen (A - bzw. B- Lizenz) gelten nachstehende Qualifikationskriterien:

A-Lizenz

Die Beantragung einer A-Lizenz ist im Grundsatz vorgeschrieben für Fahrer, die in einer oder mehreren Wettbewerbsarten, eine oder mehrere der nachstehenden Qualifikationskriterien erfüllen:

Für Fahrer, die in dem, dem Gültigkeitszeitraum der Lizenz vorangegangenen Jahr

- a. bei einem FIM- bzw. FIM Europe-Prädikatswettbewerb im Ausland an den Start gegangen (Ausnahme: Jugend- und Damen-Klassen) sind;
- b. im Besitz einer von einer anderen Föderation ausgestellten Inter-Lizenz waren;
- c. im Besitz einer A-Lizenz waren und in der Endwertung eines DMSB-Prädikates in der 1. Hälfte der Meisterschaftstabelle platziert sind bzw. punktgleich mit dem letztgenannten Fahrer der 1. Hälfte waren;
- d. im Besitz einer B-Lizenz waren und aufgrund Ihrer Erfolge von dem zuständigen DMSB-Fachausschuss für den Aufstieg in die A-Lizenzklasse nominiert werden.

Die Beantragung einer A-Lizenz ist möglich für Fahrer, die in einer oder mehreren Wettbewerbsarten, eines oder mehrere der nachfolgenden Qualifikationskriterien erfüllen:

Für Fahrer, die

- a. bereits in der Vergangenheit im Besitz einer A-Lizenz waren. Sofern der Antragsteller innerhalb der dem Antrag vorhergehenden 5 Kalenderjahren keine Lizenz beantragt hat, erfolgt automatisch die Rückstufung von der A-Lizenz auf die B-Lizenz.

- b. in dem, dem Gültigkeitszeitraum der Lizenz vorangegangenen Jahr während der kompletten Saison im Besitz der B-Lizenz waren und in der Endwertung eines (auch) für die B-Lizenzklasse ausgeschriebenem Prädikatswettbewerb in der ersten Hälfte der Abschlusstabelle lagen bzw. punktgleich mit dem letztgenannten Fahrer der ersten Hälfte waren; (gilt nicht für Trial).
Eine Hochstufung von C- auf A-Lizenz ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Art. 8.1 Lizenz-Einbehaltung nach Unfällen

- (1) Bei Unfall-Verletzungen von DMSB- Lizenznehmern, deren Wettbewerbstauglichkeit fraglich erscheint oder nicht gegeben ist, sind die Lizenzen vom Veranstalter einzubehalten und dem DMSB mit dem Unfallbericht am 1. Werktag nach der Veranstaltung zu übersenden. Das gleiche gilt für Teilnehmer, die sich einer ärztlichen Untersuchung vor Ort entzogen oder verweigerten. Lizenznehmer, die auf Grund einer erlittenen Verletzung mit einem Startverbot belegt und deren Lizenz einbehalten wurde, sind erst nach Wiederaushändigung der Lizenz startberechtigt.
- (2) Vom behandelnden Arzt muss aufgrund eigener Untersuchung und Beurteilung bestätigt werden, dass die Wettbewerbstauglichkeit im Motorradsport wiederhergestellt ist. Nach Einreichung dieses vom behandelnden Arzt unterschriebenen und mit seinem Stempel versehenen Attestes/DMSB-Vordruck erhält der Lizenznehmer seine Lizenz wieder zurück.

Art. 9 Ausländische Antragsteller

- (1) Freigabe für die Erlangung einer deutschen Lizenz für ausländische Fahrer
Ausländische Antragsteller haben gemäß dem Internationalen Sportgesetz der FIM bei Beantragung einer Jahreslizenz eine Genehmigung (Freigabe/"Rider's Release") ihrer Heimat-Föderation (FMN) vorzulegen, welche dem DMSB die Ausstellung der Lizenz erlaubt. Aus dieser Freigabe muss hervorgehen, ob eine Nationale oder eine Internationale Lizenz erteilt werden darf. Diese Freigabe ist auch dann erforderlich, wenn die Antragsteller in ihrem Heimatland noch keine Lizenz hatten.
- (2) Ausländische Antragsteller müssen anhand einer Kopie der Versicherungs-Police nachweisen, dass eine Krankenversicherung abgeschlossen wurde, die in Deutschland alle ambulanten sowie stationären Heil- und Behandlungskosten mit unbegrenzter Deckung übernimmt (Achtung: Eine Auslandsreise-Krankenversicherung ist nicht ausreichend). Die Versicherungspolice ist dem DMSB bzw. dem Veranstalter vorzuweisen.
- (3) **Freigabe für die Erlangung einer ausländischen Lizenz für deutsche Fahrer**
Für die Ausstellung einer ausländischen Lizenz an Lizenznehmer mit deutscher Staatsbürgerschaft ist für das jeweilige Kalenderjahr eine Freigabe des DMSB erforderlich, welche an die entsprechende ausländische Föderation erteilt werden muss. Anträge hierfür sind unter Angabe der persönlichen Daten und der gewünschten Lizenzart/Disziplin sowie des lizenz-ausstellenden Landes an die DMSB-Geschäftsstelle zu senden. Ein entsprechendes Formular steht Ihnen als Download unter www.dmsb.de, Lizenzbestimmungen Motorradsport, zur Verfügung.

Art. 10 Besondere Altersregelung

Art. 10.1 Minderjährige Antragsteller/Gesetzliche Vertreter

Gültig für alle Lizenzstufen: Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) des *gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund)*. Im Falle der alleinigen Vertretung des Minderjährigen ist ein entsprechendes Nachweis-Dokument vorzulegen.

Art. 10.2 Überschreitung der Höchstaltersgrenze (*Fahrer über 70 Jahre*)

Die Verlängerung bzw. Neuausstellung einer Lizenz über die für die verschiedenen Lizenzarten festgelegte Altersgrenze *hinaus, ist nur bis zu dem Jahr möglich, in welchem der Antragsteller 70 Jahre alt wird (Jahrgangsregelung) und* wenn der Antragsteller innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erreichen dieser Altersgrenze, bzw. vor der Antragstellung zumindest sporadisch in der betreffenden oder einer verwandten Disziplin an Motorradsport-Veranstaltungen teilgenommen hat.

Die Lizenz an ältere Fahrer wird grundsätzlich disziplin- oder wettbewerbsbezogen ausgestellt. Die Einschränkung der Gültigkeit der Lizenz auf bestimmte Hubraum- oder Wettbewerbsklassen bleibt außerdem vorbehalten.

Neben der, für jeden Lizenzantrag notwendigen ärztlichen Bestätigung der Tauglichkeit zur Teilnahme an Motorradsport-Veranstaltungen ist *zusätzlich* eine besondere ärztliche *Überprüfung* durch den

Verbandsarzt des DMSB oder durch einen von ihm benannten Arzt notwendig. *Für die Beantragung der H-, C-Lizenz und C-Plus-Lizenz ist neben der ärztlichen Tauglichkeits-Bestätigung vorgenannte ärztliche Überprüfung/Zustimmung des Verbandsarztes ebenfalls vorgeschrieben.*

Art. 11 Medizinische Untersuchung

Bei Beantragung einer C-Lizenz und C-Plus-Lizenz bzw. DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer, V-Lizenz sowie H-Lizenz

muss vom Antragsteller bis zu dem Jahr, in welchem er 70 Jahre alt wird (Jahrgangsregelung) keine medizinische Eignungsbestätigung zur Teilnahme an Motorradsport-Wettbewerben vorgelegt werden.

Diese Lizenznehmer müssen auf dem Nennungsformular eine Selbstauskunft zur Eignung unterschreiben (bei Minderjährigen die/der gesetzliche/n Vertreter).

Grundlage hierfür ist das Beiblatt für die medizinische Untersuchung im Motorradsport (BUM). Anmerkung: Das Beiblatt verbleibt zur Archivierung beim untersuchenden Arzt.

Wichtige Hinweise zur Medizinischen Eignungsuntersuchung!

Die Untersuchung muss von einem approbierten und in Deutschland zugelassenen Arzt durchgeführt werden. Aus dem auf dem Lizenzantrag befindlichen obligatorischen Arztstempel muss in jedem Fall der Name des untersuchenden Arztes hervorgehen.

Art. 12 Grundversicherung (Vers.-Nr. 407 18 231082832)

- (1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Unfallversicherung mit der Condor Allgemeine Versicherungs-AG) abgeschlossen. Im Rahmen der Condor Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen 2015 (Condor AUB 2015), den Condor Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung 2015 (Condor ZB Gruppen-UV 2015) und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs. 2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs. 3) betroffen werden, gewährt. Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht nur dann, wenn der Unfall zu einem nach Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3 Condor AUB 2015 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent geführt hat.
- (2) Versicherte Personen sind Motorsportler, die im Besitz einer vom DMSB ausgestellten gültigen Fahrer/Beifahrer-Lizenz (Jahres-, Tages- oder Veranstaltungslizenz) sind, sowie Motorsportler mit einer FIM/FIM Europe Lizenz und berechnete Mitinsassen.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Teilnahme an den vom DMSB oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC Regionalclubs, bzw. FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden. Bei einer von der FIA/FIM/FIME oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIME durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der DMSB entsprechend seiner Lizenzbestimmungen Unfall-Versicherungsschutz zugesagt hat. Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges oder sonstigem ursächlichen Zusammenhang mit der Motorsport-Veranstaltung betroffen werden.

(4) Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

Leistung bei Vollinvalidität	64.000 EUR
Grundsumme Invalidität (Progression 200 %)	32.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod	16.000 EUR
Heilkosten (subsidiär)	10.000 EUR
Krankenrückführungskosten (subsidiär)	4.000 EUR
Rückführungskosten im Todesfall	2.500 EUR
Kosmetische Operationen	15.000 EUR
Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten)	15.000 EUR
Kurkostenbeihilfe	10.000 EUR
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	1.600 EUR

Für Inhaber einer FIM-/FIM Europe-Lizenz gelten abweichend von den oben aufgeführten Versicherungssummen/-leistungen folgende Versicherungssummen/-leistungen:

Euro 50.000,-- für den Invaliditätsfall

Euro 25.000,-- für den Todesfall

Euro 14.000,-- für Heilkosten subsidiär

Euro 4.000,-- für Krankenrückführungskosten subsidiär

(5) Änderungen der Condor AUB 2015

In Abänderung von Ziffer 5.1.5 Condor AUB 2015 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

(6) Beschreibung der Leistungsarten

(Maßgeblich sind ausschließlich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages!)

a) Invalidität

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft (voraussichtlich länger als 3 Jahre und eine Änderung ist nicht zu erwarten) beeinträchtigt ist.

b) Todesfalleistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag.

c) Heilkosten (subsidiär)

Es werden die zur Behebung der Unfallfolgen notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Heilkosten) insgesamt bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Die Heilkosten sind innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag entstanden.
- Ein Dritter (zum Beispiel Krankenversicherung, Pflegeversicherung) ist nicht zur Kostenerstattung verpflichtet, bestreitet seine Leistungspflicht oder seine Leistungen reichen nicht zur Begleichung der Kosten aus.
- Als Heilkosten gelten:
 - Arzthonorare
 - Kosten für künstliche Glieder
 - Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel oder angeordnete Anschaffungen
 - Kosten für Verbandszeug
 - Krankentransportkosten
 - Kosten für stationäre Behandlung und Verpflegung, jedoch keine Kosten für zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel
 - Kosten für Röntgenaufnahmen

Erstattet werden keine Kosten für Bade- und Erholungsreisen oder Pflegeleistungen.

d) Rückführungskosten im Todesfall

Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen letzten ständigen Wohnsitz.

e) Kosmetische Operationen

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (zum Beispiel Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

f) Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten inkl. Krankenrückführungskosten)

- Erstattet werden die Kosten für Such-, und Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlichen organisierten Rettungsdiensten.
- Einem Unfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- Condor informiert Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt auf Wunsch eine Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- Die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der versicherten Person zum Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik werden erstattet.
- Die durch die Rückkehr der versicherten Person zu Ihrem ständigen Wohnsitz entstandenen Mehrkosten, soweit diese auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren werden erstattet.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

g) Kurkostenbeihilfe

Es werden Kosten therapeutischer Anwendungen einer Kur insgesamt bis zu 10.000 EUR je Unfall erstattet. Als Nachweis werden die Originalrechnungen benötigt. Voraussetzungen für die Erstattung sind:

- Laut ärztlichem Attest ist eine Invalidität zu erwarten oder bereits eingetreten.
- Die ärztliche Behandlung ist abgeschlossen, die versicherte Person ist noch nicht vollständig wiederhergestellt und die Kur ist unfallbedingt medizinisch notwendig.
- Die Kur dauert ohne Unterbrechung mindestens 3 Wochen und wird innerhalb von 3 Jahren ab dem Unfalltag an einem anerkannten auswärtigen Kurort mit dortiger Übernachtung durchgeführt.

Nicht erstattet werden Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen und stationäre Krankenhausaufenthalte, bei denen die ärztliche Behandlung im Vordergrund steht.

h) Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Nach einem bedingungsgemäßen Unfall erbringt der Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine einmalige Sofortleistung in Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung
- Schwere Mehrfachverletzungen/Polytrauma:
 - Fraktur langer Röhrenknochen an 2 unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten
 - gewebezerstörende Schäden an 2 inneren Organen
 - Kombination aus mindestens 2 der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelknochen
- gewebezerstörende Schäden eines inneren Organs
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe je Auge nicht mehr als VISUS 0,05

Der Versicherte muss die schwere Verletzung innerhalb von 6 Monaten ab dem Unfalltag mit einem ärztlichen Attest nachweisen.

Stirbt die versicherte Person innerhalb von 2 Monaten ab dem Unfalltag, wird keine Sofortleistung gezahlt.

(7) Hinweise für den Versicherungsfall

1. Die versicherte Person hat seine Leistungsansprüche eigenverantwortlich wahrzunehmen, insbesondere durch ordnungsgemäße Meldungen und Fristwahrung.

2. Die Obliegenheiten nach einem Unfall gemäß Ziffer 7 Condor AUB 2015 sind zu beachten.
3. Die Unfall-Meldung ist unverzüglich durch die versicherte Person abzusetzen.
4. Todesfälle sind innerhalb 48 Std. an die Condor Allgemeine Versicherungs-AG zu melden.
5. Invalidität: Eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb von 15 Monaten, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein und ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Unfall-Meldung hat **die versicherte Person per Online-Unfallanzeige** über die DMSB-Website <http://www.dmsb.de/active/lizenznehmer/Unfallmeldung> zu erfolgen.
7. Alternativ und ausnahmsweise (z.B. bei Nichtverfügbarkeit der Online-Unfallmeldung) kann die Meldung über folgende Kontaktstellen mit Angabe der Versicherungsnummer(n) erfolgen:

Condor Allgemeine Versicherungs-AG
Niedersachsenring 13
Unfall-Schaden-Abteilung (bzw. Unfall-Betrieb)
30163 Hannover

E-Mail für Unfallmeldungen: Unfall-Schaden@condor-versicherungen.de
Condor Schadenhotline: 0511-6708-8770

Versicherungsnummer der DMSB Grundversicherung: 407 18 231082832
Versicherungsnummer der Zusatzversicherung A oder B: 407 18 231082859

Darüber hinaus muss der Veranstalter den DMSB-Unfallbericht an die DMSB-Geschäftsstelle senden; per Post, Fax: 069-633007-30 oder per E-Mail: unfallmeldung@dmsb.de

(8) Zusatzversicherung (Vers.-Nr. 407 18 231082859)

Im Anschluss an die Grundversicherung hat der DMSB eine Zusatzversicherung in eigenem Namen und für Rechnung / im Interesse der Motorsportler abgeschlossen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlizenz oder Beifahrerlizenz sind und ihren Beitritt zu der Zusatzversicherung (Variante A oder B) erklärt haben. Für Inhaber dieser Zusatzversicherung gelten die obigen Bedingungen mit folgenden zusätzlichen Versicherungsleistungen:

1. Sportunfall-Zusatzversicherung A:

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person

Invalidität ohne Progression	100.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod	50.000 EUR

2. Sportunfall-Zusatzversicherung B:

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person

Invalidität ohne Progression	50.000 EUR
Leistung bei Unfall-Tod	25.000 EUR

3. Auslandsreisekrankenversicherung (bei Zusatzversicherung A und B)

Diese Versicherung gilt auch für Privatreisen. Sie bietet Versicherungsschutz für alle Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel) wobei krankheits- oder unfallbedingt anfallende Krankheitskosten im Ausland zu 100 % übernommen werden. Ebenfalls beinhaltet sind die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Rückführung aus dem Ausland. Kann die Rückreise wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung der sechswöchigen Versicherungsschutzes angetreten werden, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange bis die Transportfähigkeit wieder besteht.

Versicherer:
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
50933 Köln, Aachener Straße 300
Telefon 0800 3746-444 (gebührenfrei)

DKV-Servicecenter bei Rückfragen zur Leistungsabwicklung und sonstigen Auskünften im Kunden-Servicecenter der DKV, Telefonnummer: 0800 - 358 3746. (Bei Anrufen ist auf die bestehende Versicherung im Rahmen des Gruppenvertrages des DMSB zu verweisen!)

Hinweis: Maßgebend für Versicherungsleistungen sind grundsätzlich die vom DMSB mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich Bedingungen.

II. LIZENZARTEN

Folgende Lizenzarten bzw. Lizenzstufen können unter Beachtung der altersspezifischen Regelungen (siehe auch Wettbewerbsbestimmungen für die einzelnen Disziplinen bzw. der Qualifikationskriterien) beantragt werden:

Art. 13 DMSB-Veranstaltungslizenz (V-Lizenz)

- (1) Die Veranstaltungslizenz ist ein auf die Veranstaltung beschränktes Dokument, das nur für die Teilnahme an einer Veranstaltung Gültigkeit besitzt. Diese Lizenz wird mit dem DMSB-Nennformular beim Veranstalter beantragt. Die Veranstaltungslizenz kann entweder als Fahrer- oder in den entsprechenden Disziplinen als Beifahrer-Lizenz erteilt werden *und ist auf Fahrer/Beifahrer zwischen 6 und 70 Jahren begrenzt*.
- (2) Veranstaltungslizenzen können im Grundsatz zum Start in allen Klassen ausgegeben werden.
- (3) Die Ausgabe von DMSB-Veranstaltungslizenzen (V-Lizenz) liegt im Ermessen des Veranstalters.
- (4) Eine Wertung von DMSB-V-Lizenznehmern für Prädikatswettbewerbe ist ausgeschlossen. Abgesehen von dieser Einschränkung haben sie nach erfolgter Lizenzausstellung bei der betreffenden Veranstaltung die gleichen Rechte/Pflichten wie die übrigen Lizenzinhaber.
- (5) Der Antragsteller darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrerlizenz sein, die vom DMSB oder die von einer anderen FMN der FIM-/FIM Europe ausgestellt wurde (Ausnahme: C- Lizenz).
- (6) Folgende Antragsteller für eine DMSB-V-Lizenz sind berechtigt eine Lizenz für die nachfolgenden Lizenz-Kategorien erteilt zu bekommen:

-Lizenz-Kategorie A

Antragsteller, die unter Beachtung der DMSB-Lizenzbestimmungen eine A-Jahreslizenz für die entsprechende Wettbewerbsart beantragen müssten sowie Antragsteller, die gemäß diesen Bestimmungen eine solche Lizenz beantragen könnten.

- Lizenz-Kategorie B

Antragsteller, die unter Beachtung der DMSB-Lizenzbestimmungen eine B-Lizenz beantragen könnten, d.h. nicht gemäß diesen Bestimmungen zur Beantragung einer A-Lizenz verpflichtet sind.

- Lizenz-Kategorie H

Antragsteller, die unter Beachtung der DMSB-Lizenzbestimmungen für Gleichmäßigkeitsläufe mit historischen Motorrädern eine B-Lizenz oder H-Lizenz beantragen könnten.

- (7) Antragsteller, die nur aufgrund falscher Angaben in einer Lizenz-Kategorie starten, in der sie nicht teilnahmeberechtigt sind, werden sportrechtlich zur Verantwortung gezogen. Falsche Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen

(8) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.1.

Art. 14 C-Lizenz

- (1) *Die C-Lizenz kann nach Vollendung des 6. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung) bis zu dem Jahr, in welchem der Antragsteller 70 Jahre alt wird (Jahrgangsregelung).*
- (2) *Die C-Lizenz berechtigt zur Teilnahme an den nachfolgend aufgeführten Wettbewerben in Deutschland sowie Clubsport-Wettbewerben in Deutschland. Die C-Lizenz gilt nicht für Veranstaltungen im Ausland.*

Straßensport:

- *DRC (außerhalb DMSB-Prädikatswertung)*
- *DLC (außerhalb DMSB-Prädikatswertung)*
- *DMSB-Prädikatsfreie Veranstaltungen/Klassen*

SuperMoto:

- Clubsport & DMSB-Prädikatsfreie Veranstaltungen/Klassen

Motocross:

- DMSB-Motocross-Pokal (außerhalb DMSB-Prädikatswertung)
- Clubsport & DMSB-Prädikatsfreie Veranstaltungen/Klassen

Enduro:

- Clubsport & DMSB-Prädikatsfreie Veranstaltungen/Klassen

Bahnsport:

- Clubsport & Sonderklassen

Trial:

- DMSB Trial-Cup (Klasse 2)
- DMSB Trial-Pokal (Klasse 3)
- DMSB Trial-Senioren-Pokal - Ü40 (Klasse 4)
- Clubsport & DMSB-Prädikatsfreie Veranstaltungen/Klassen

(3) Die Ausstellung einer C-Lizenz an Fahrer, die gemäß Art. 8 eine A- Lizenz beantragen müssen oder die in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr im Besitz einer A-Lizenz waren, ist nicht zulässig.

(4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.1.

(5) Für Antragsteller über 70 Jahre gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.2.

Art. 14.1 C-Plus-Lizenz

(1) Die Erteilung der Nationalen Lizenz Stufe C Plus setzt voraus, dass der Antragsteller die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Die C-Plus Lizenz berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an den in Artikel 14 aufgeführten Wettbewerben in Deutschland oder Clubsport-Wettbewerben in Deutschland sowie für DMSB-genehmigte Wettbewerbe im europäischen Ausland.

(3) Die Ausstellung einer C-Plus-Lizenz an Fahrer, die gemäß Art. 8 eine A- Lizenz beantragen müssen oder die in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr im Besitz einer A-Lizenz waren, ist nicht zulässig.

(4) Die C-Plus-Lizenz schließt die C-Lizenz ein.

(5) Die Altersregelung der C-Plus-Lizenz entspricht der Stufe C-Lizenz gemäß Artikel 14

(6) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.1.

(7) Für Antragsteller über 70 Jahre gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.2.

Art. 14.2 DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer (DSZ)

(1) Der Antragsteller darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder von einer anderen der FIM angeschlossenen FMN ausgestellt wurde. Die Ausstellung der DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer erfolgt ausschließlich durch den DMSB via DMSB-App oder online auf der Homepage des DMSB (www.dmsb.de bzw. www.mein.dmsb.de).

(2) Die Berechtigungen der DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer entsprechen der C- Lizenz gemäß Artikel 14 mit der zeitlichen Begrenzung für eine Veranstaltung (max. 3 Tage); s.a. Zeitlicher Geltungsbereich, Art. 7.

- (3) Die *DMSB-Startzulassung* Fahrer/Beifahrer berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an den unter Artikel 14 aufgeführten *Wettbewerben in Deutschland* oder Clubsport-Wettbewerben in Deutschland. *Die DMSB-Startzulassung Fahrer/Beifahrer gilt nicht für Veranstaltungen im Ausland.*
- (4) Neben der *DMSB-Startzulassung* Fahrer/Beifahrer ist ein gültiger Lichtbildausweis bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.
- (5) Die Altersregelung der *DMSB-Startzulassung* Fahrer/Beifahrer entspricht der *C-Lizenz* gemäß Artikel 14.

Art. 15 J-Lizenz (Jugend-Lizenz)

- (1) Die J-Lizenz wird ausgestellt für Antragsteller, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, bis zu dem Jahr, in dem die Antragsteller das 18. Lebensjahr vollenden. Die Ausstellung dieser Lizenz an jüngere Antragsteller ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Wettbewerbe im Inland
Die J-Lizenz berechtigt zur Abgabe einer Nennung als Fahrer für Veranstaltungen im Inland für Jugend-Wettbewerbe (gemäß Veranstaltungsausschreibung).
- (3) Wettbewerbe im Ausland
Die Teilnahme von J-Lizenzinhabern an Veranstaltungen im Ausland ist nur in „Europa-offen“ ausgeschrieben Jugendklassen gestattet, die im FIM Europe-Kalender eingetragen sind. Zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen erhalten die Lizenzinhaber in Verbindung mit der J-Lizenz eine entsprechende, auf der Rückseite der Lizenz abgedruckte permanente Startgenehmigung für das betreffende Kalenderjahr, die es unter Beachtung der Altersfestlegungen der FMN ermöglicht, Nennungen zu Veranstaltungen ohne FIM Europe-Prädikat im Ausland unmittelbar abzugeben.

Art. 16 H-Lizenz

- (1) Die H-Lizenz gilt für die Teilnahme an Gleichmäßigkeitsprüfungen mit historischen Renn- und Sportmotorrädern im In- und Ausland. Für die Teilnahme an „International“ ausgeschrieben Veranstaltungen ist ggf. zusätzlich eine Interlizenz erforderlich.
- (2) *Die H-Lizenz wird ausgestellt für Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollenden (Jahgangsregelung), bis zu dem Jahr, in dem die Antragsteller 70 Jahre alt werden (Jahgangsregelung)*
- (3) *Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.1.*
- (4) *Für Antragsteller über 70 Jahre gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.2.*

Art. 17 B-Lizenz

- (1) *Die B-Lizenz wird ausgestellt für Antragsteller, die das 12. Lebensjahr vollenden (Jahgangsregelung), bis zu dem Jahr, in dem die Antragsteller 70 Jahre alt werden (Jahgangsregelung), sofern die Antragsteller in keiner Wettbewerbsart Erfolge erzielt haben, die die Antragsteller gemäß den vorstehenden Bestimmungen zur Beantragung einer A-Lizenz verpflichten (s. Art. 8).*
Hinweis: Ab 2019 gelten für den Straßensport die Erteilungsvoraussetzungen analog der B-Lizenz Restricted, s. Art. 17.1, Ziffer 3.

Unter 12 Jahre

Jugendliche unter 12 Jahren, die in einer nicht als Jugendklasse deklarierten Klasse teilnehmen wollen, müssen anhand einer speziellen ärztlichen Untersuchung durch den Verbandsarzt des DMSB oder einem von ihm benannten Arzt nachweisen, *dass sie* dazu in der Lage *sind*, in einer solchen Klasse *an Wettbewerben* teilzunehmen.

Weiterhin sind entsprechende Erfolge in z.B. C- oder J-Lizenzklassen nachzuweisen.

(2) Wettbewerbe im Inland

Die B-Lizenz berechtigt zur Abgabe einer Nennung als Fahrer oder Beifahrer für Veranstaltungen im Inland für in dieser Lizenzklasse ausgeschriebene Wettbewerbe.

(3) Wettbewerbe im Ausland

Die Teilnahme von B-Lizenzinhabern an Veranstaltungen im Ausland ist nur in „Europa-offen“ für die Leistungsklasse B ausgeschriebenen Klassen gestattet, die im FIM Europe-Kalender eingetragen sind. Zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen erhalten die Lizenzinhaber in Verbindung mit der B-Lizenz eine entsprechende, auf der Rückseite der Lizenz abgedruckte permanente Startgenehmigung für das betreffende Kalenderjahr, die es unter Beachtung der Altersfestlegungen der FMN ermöglicht, Nennungen zu Veranstaltungen ohne FIM Europe-Prädikat im Ausland unmittelbar abzugeben.

(4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.1

(5) Für Antragsteller über 70 Jahre gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.2.

Art. 17.1 B-Lizenz Restricted

(1) Die B-Lizenz Restricted berechtigt ausschließlich zur Teilnahme als Fahrer/Beifahrer an DMSB-genehmigten Rundstrecken- und Langstrecken-Veranstaltungen mit modernen Motorrädern (moderner Straßensport auf Rundstrecke und Langstrecke) und ist auf bestimmte Serien (z.B. DRC/DLC) bzw. Markenpokale eingeschränkt.

(2) Die B-Lizenz Restricted wird ausgestellt für Antragsteller, die das 12. Lebensjahr vollenden (Jahrgangsregelung), bis zu dem Jahr, in dem die Antragsteller 70 Jahre alt werden (Jahrgangsregelung)

(3) Die Erteilung der B-Lizenz Restricted setzt voraus, dass der Antragsteller

a) in 2017 im Besitz einer B-Lizenz war oder

b) mit C-Lizenz, J-Lizenz oder höherer Lizenzstufe innerhalb 12 Monate vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen Straßenrennen in Wertung teilgenommen hat oder

c) an einen vom DMSB genehmigten Fahrerlehrgang zur Erlangung der B-Lizenz Restricted teilgenommen hat. Die Lizenzbeantragung muss nach spätestens 9 Monaten erfolgen.

Der Teilnehmer, der einen solchen Lizenzlehrgang erfolgreich bestanden hat, erhält die B-Lizenz Restricted mit Einschränkung auf eine Serie/Markenpokal. Sobald der Teilnehmer 3 Rennergebnisse in Wertung in der betreffenden Serie gegenüber dem DMSB nachweist, kann auf Antrag die Einschränkung entfallen.

(4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.1

(5) Für Antragsteller über 70 Jahre gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.2.

Art. 18 A-Lizenz

(1) Die A-Lizenz wird ausgestellt für Antragsteller, die das 13. Lebensjahr vollenden (Jahrgangsregelung), bis zu dem Jahr, in dem die Antragsteller 70 Jahre alt werden (Jahrgangsregelung). In Ausnahmefällen kann diese Lizenz auf Antrag und bei Nachweis entsprechender Wettbewerbsergebnisse ggf. für bestimmte Klassen FIM Europe auch an jüngere Antragsteller ausgegeben werden.

(2) Die Lizenzausstellung erfolgt ausschließlich disziplinbezogen. Das Recht zur Abgabe einer Nennung als Fahrer in dieser Lizenzklasse beschränkt sich auf die aus der Lizenz ersichtliche(n) Wettbewerbsart(en). In allen übrigen Wettbewerbsarten ist der Lizenzinhaber als Fahrer nur in der B-Lizenzklasse startberechtigt. Als Beifahrer ist er in allen Wettbewerbsarten/Lizenzklassen (d.h. A- und/oder B-Lizenzklasse) startberechtigt.

Eine Einschränkung der Gültigkeit der A-Lizenz auf die Solo- oder Seitenwagenklasse der entsprechenden Wettbewerbsart ist auf Wunsch möglich. Wird diese Einschränkung gewünscht, so ist dies auf dem Lizenzantrag ausdrücklich und deutlich zu vermerken.

Eine A-Lizenz für Beifahrer ist nicht wettbewerbsgebunden. Sie berechtigt den Inhaber zur Abgabe einer Nennung als Beifahrer in allen Lizenzklassen bzw. als Fahrer in der B-Lizenzklasse.

Unabhängig von vorangegangenen Erfolgen kann eine A-Lizenz auch beantragt werden zur Teilnahme als Fahrer an Ice Speedway-, Quad-, Scooter-, Dragster-Wettbewerben, an Gleichmäßigkeitsprüfungen mit historischen Motorrädern, an Trial-Gespann-Wettbewerben.

(3) Wettbewerbe im Ausland

Die Teilnahme von A-Lizenzinhabern an Veranstaltungen im Ausland ist nur in „Europa-offen“ für die Leistungsklasse A ausgeschriebenen Klassen gestattet, die im FIM Europe-Kalender eingetragen sind. Zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen erhalten die Lizenzinhaber in Verbindung mit der A-Lizenz eine entsprechende, auf der Rückseite der Lizenz abgedruckte permanente Startgenehmigung für das betreffende Kalenderjahr, die es unter Beachtung der Altersfestlegungen der FMN ermöglicht, Nennungen zu Veranstaltungen ohne FIM Europe-Prädikat im Ausland unmittelbar abzugeben.

Art. 19 Inter-Lizenzen

Art. 19.1 Internationale-Veranstaltungslizenz (Inter-V-Lizenz)

Internationale Veranstaltungslizenzen können von der DMSB-Geschäftsstelle für eine bestimmte, vom Antragsteller anzugebende internationale Veranstaltung, an Inhaber einer A-Lizenz ausgestellt werden. In bestimmten Ausnahmefällen (z.B. Jugendwettbewerbe) wird diese Lizenz auch an B- und J-Lizenznehmer erteilt.

Art. 19.2 Inter-Lizenz

Die Inter-Lizenz wird als Zusatzlizenz an A-Lizenznehmer disziplinbezogen ausgegeben. Die Inhaber einer Inter-Lizenz sind berechtigt, im In- und Ausland für alle bei der FIM registrierten international offen ausgeschriebenen Veranstaltungen ohne FIM-Prädikat in der betreffenden Wettbewerbsart eine Nennung abzugeben.

Die Inter-Lizenz beinhaltet eine Dauerstartgenehmigung für die Dauer der Gültigkeit dieser Lizenz.

Art. 20 FIM-bzw. FIM Europe-Meisterschafts-Veranstaltungslizenz

FIM- bzw. FIM Europe-Meisterschafts-Veranstaltungslizenzen werden von der DMSB-Geschäftsstelle auf Antrag, für jede vom Antragsteller anzugebende FIM-/FIM Europe-Prädikats-Veranstaltung, ausgestellt. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller Inhaber **einer**:

- **Inter-Lizenz** für die betreffende Wettbewerbsart **oder**
- **B-Lizenz** für Damen-Wettbewerbe **oder**
- **B- oder J-Lizenz** für Jugend-Wettbewerbe ist.

Eine Bearbeitung der Anträge ist erst nach Eingang der Gebühren möglich. Bei Antragstellung sind die Nennungsschlusstermine für die verschiedenen Prädikatsveranstaltungen zu beachten.

Mit der Ausstellung einer FIM- oder FIM Europe-Meisterschafts-Veranstaltungslizenz ist gleichzeitig für die betreffende Veranstaltung ein Sportunfall-Versicherungsschutz in Höhe der für FIM-/FIM Europe-Meisterschafts-Jahreslizenznehmer maßgeblichen, erhöhten Versicherungssummen gewährleistet.

Art. 21 FIM/FIM Europe Meisterschafts-Lizenz

Für die Teilnahme an einem FIM- oder FIM Europe-Prädikats-Wettbewerb ist der Besitz der entsprechenden, wettbewerbsspezifischen FIM- bzw. FIM Europe-Meisterschafts- oder GP-Lizenz (Jahres- oder Veranstaltungslizenz) erforderlich. Es gelten die Altersfestlegungen der FIM- bzw. FIM Europe. Die Gültigkeit einer FIM- oder FIM Europe-Meisterschafts-Jahreslizenz beschränkt sich im Grundsatz auf den aus der Lizenz ersichtlichen Prädikatswettbewerb oder der Disziplin sowie auf internationale Veranstaltungen ohne FIM- bzw. FIM Europe-Prädikat.

Voraussetzung für die Ausstellung einer FIM- oder FIM Europe-Meisterschaftslizenz ist der Besitz einer Inter-Lizenz für die betreffende Wettbewerbsart (Ausnahme: Ausstellung einer FIM- oder FIM Europe-Meisterschaftslizenz an B-Lizenzfahrer zur Teilnahme an Motoball-EM, Damen-/Veteranen-WM oder -EM, ISDE-Clubmannschaft durch Nominierung des Fachausschusses, bzw. an B- oder J-Lizenzfahrer für Jugend-WM oder EM).

C) BEWERBER-LIZENZEN

Art. 22 Nationale *Team*-Bewerberlizenz (für Clubs bzw. Firmen)

Eine Nationale Team-Bewerberlizenz für Clubs kann nur ein eingetragener Verein (e.V.) beantragen (*Nachweis über Vereinsregister-Auszug*). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so muss eine Team-Bewerberlizenz für Firmen beantragt werden.

Art. 23 Internationale/*FIM* Team-Bewerberlizenz

Die *FIM Team-Bewerberlizenz* muss direkt bei der FIM beantragt werden: www.fim-live.com

Achtung: Bei DMSB-genehmigten Veranstaltungen (Ausnahme: FIM- /FIM Europe-Prädikatveranstaltungen) wird diese Lizenz nicht anerkannt.

Art. 24 Antragstellung

Anträge auf Ausstellung einer Team-Bewerberlizenz durch den DMSB sind auf dem entsprechenden Formular des DMSB rechtzeitig einzureichen.

Dem Antrag ist ein Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister oder die Kopie des Gewerbescheins bzw. – bei Privatpersonen – des Personalausweises beizufügen. Bei bestehender Mitgliedschaft des Antragstellers im ADAC, AvD, DMV, ACV, ADMV oder VFV ist die gültige Mitgliedschaftsnummer auf dem Antrag anzugeben, andernfalls wird die Lizenzgebühr für Nichtmitglieder erhoben.

Art. 25 Gültigkeit einer Nationalen Team-Bewerberlizenz

Inhaber einer Nationalen Team-Bewerberlizenz sind unter Beachtung des Gültigkeitsbereiches dieser Lizenz berechtigt, als Bewerber aufzutreten. Der Gültigkeitsbereich dieser Lizenz beschränkt sich auf „national“, „Europa-offen“ oder „international“ ausgeschriebene Klassen bei Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich der für die Ausstellung der Bewerberlizenz verantwortlichen Föderation.

Die Teilnahme an allen Mannschafts-Prädikatswettbewerben des DMSB setzt den Besitz einer vom DMSB ausgestellten Bewerberlizenz voraus.

Art. 26 Pflichten der Veranstalter gegenüber den Bewerbern

Bei Eingang von Nennungen, auf denen ein Bewerber ausgewiesen ist, besteht für die Veranstalter in allen Wettbewerbsarten die Verpflichtung, diesen Bewerber im Programmheft und auf allen Starter- und Ergebnislisten im Zusammenhang mit dem betreffenden Fahrer abzudrucken.

Diese Verpflichtung besteht nur, wenn eine Bewerberlizenz-Nummer auf der Nennung angegeben ist.

Bei unberechtigten oder unrichtigen Bewerber-Angaben wird der betreffende Fahrer hierfür zur Verantwortung gezogen, wenn ein solcher Verstoß festgestellt wird.

Die Inhaber von Bewerber-Lizenzen werden vom DMSB auf der DMSB-Website (www.dmsb.de) veröffentlicht, wobei zeitliche Verschiebungen zwischen Ausstellungsdatum und Veröffentlichung möglich sind.

Zur Wahrnehmung der den Bewerbern zukommenden Rechte und Pflichten, sind dem Bewerber auf Anforderung alle hierfür notwendigen Veranstaltungsunterlagen, inklusive einer (1) Eintrittskarte mit Zugangsberechtigung zum Fahrerlager (Ausnahmen siehe Artikel E „Anerkennung und Nutzung von Lizenzen und Ausweisen“) auszuhändigen. Sofern der Bewerber ggf. im Zusammenhang mit der Dauernennung bei einer Serie bereits ein Permanent-Ticket erhalten hat, entfällt die Ausgabe einer Eintrittskarte durch den Veranstalter. Eine Aufrechnung mit den an den betreffenden Fahrer eventuell für Helfer oder Betreuer übergebenen Unterlagen ist nicht möglich.

Art. 27 Bewerber-Angaben

Teams bzw. Teilnehmer können nur dann einen Bewerber namhaft machen, wenn dieser im Besitz einer der o.g. Lizenzen ist. Ist die Lizenz zum Zeitpunkt der Nennung (mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung) beantragt bzw. vom DMSB noch nicht ausgestellt, ist der Bewerber-Name dem Veranstalter anzugeben und die Lizenz spätestens bei der Dokumentenabnahme nachzureichen. Für die Richtigkeit der Angaben sind das Team bzw. der Fahrer selbst verantwortlich.

Kann der Besitz der Bewerberlizenz zur Dokumentenabnahme nicht nachgewiesen werden, obwohl ein Bewerbername auf der Nennung angegeben wurde, ist der Veranstalter verpflichtet, den Bewerbernamen in allen Veranstaltungsunterlagen zu streichen und nicht zu veröffentlichen. In diesem

Fall wird der Fahrer bzw. das Team mit einer Versäumnisgebühr von EUR 150,- durch den DMSB belegt.
Es kann nur ein Bewerber namhaft gemacht werden.

D) SPORTWART-LIZENZEN

Art. 28 FIM-/FIM Europe Sportwartlizenzen

Voraussetzung für die Erteilung einer FIM/FIM Europe-Sportwartlizenz ist eine gültige DMSB-Sportwartlizenz Stufe A der betreffenden Disziplin und Funktion.

Diese Lizenz darf vom Inhaber nur bei den FIM-/FIM Europe -Prädikats-Veranstaltungen genutzt werden, bei denen er in der entsprechenden Sportwartfunktion tätig ist.

In einem solchen Fall ist ihm vom Veranstalter bei entsprechender Legitimation und Nominierung durch die FIM, FIM Europe, FMN oder FMNR, ungehindert Zutritt zu allen Veranstaltungsbereichen zu gewähren.

Der Gültigkeitszeitraum ist auf die aus der Lizenz ersichtlichen Kalenderjahre beschränkt.

Art. 29 DMSB Sportwartlizenzen

Art. 29.1 Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte

Die Erteilung einer Sportwartlizenz setzt die Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV oder VFV voraus.

Die nachstehend aufgeführten Sportwarte dürfen erst nach Anerkennung durch den DMSB und Erteilung einer Lizenz (falls vorgeschrieben) für die einzelnen Disziplinen im Motorradsport tätig werden, *dies gilt ausdrücklich auch für Anwärterlizenzen:*

Disziplinbezogene Sportwartlizenzen

Bahnsport	RL - Anwärter	RL – Stufe B	RL – Stufe A	Schiedsrichter – Stufe B, SK – Stufe B	Schiedsrichter – Stufe A, SK – Stufe A
Dragster	Dragster – Anwärter	RL / LS / ZK / Starter – Stufe A			
Enduro / Trial	FL - Anwärter	FL – Stufe B	FL – Stufe A	SK – Stufe A	
Motoball	Schiedsrichter - Anwärter	Schiedsrichter – Stufe B			
Motocross	LS Off-Road – Anwärter	LS Off-Road – Stufe A	RL – Stufe B	RL – Stufe A, SK – Stufe B	SK – Stufe A
Straßensport	LS - Anwärter	LS – Stufe A	RL – Stufe A, SK – Stufe B	SK – Stufe A	

Disziplinübergreifende Sportwartlizenzen

Zeitnahmekommissar	ZK – Anwärter	ZK – Stufe B	ZK – Stufe A
Technischer Kommissar	TK – Anwärter	TK – Stufe B	TK – Stufe A
	TK – Anwärter	TK Dragster – Stufe A	
(Ltd.) Rennarzt	Rennarzt	Ltd. Rennarzt – Anwärter	Ltd. Rennarzt – Stufe A

Eine Sportwartlizenz kann grundsätzlich erhalten, wer die Erteilungsvoraussetzungen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie erfüllt. Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund). Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Ausbildungsrichtlinien stehen auf der Homepage der DMSB-Academy zum Download bereit.

Sportwart-Lizenzen werden in maximal 3 Stufen: A, B und C (Anwärter) unterteilt (vergleiche vorstehende Übersicht).

Art. 29.2 DMSB-Sportwartprüfung

Die Erteilung einer Sportwart-Lizenz setzt das Bestehen der jeweiligen Sportwartprüfung voraus. Hiervon ausgenommen sind die Sportwartlizenzen der Stufe C (Anwärter) und der nachfolgend aufgeführten Sportwartfunktionen:

- Rennsekretär

Art. 29.3 Sportwart der Streckensicherung

Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ setzt die Teilnahme an einem DMSB genehmigten SdS-Lehrgang und das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung voraus.

Art. 29.4 Funktionsbereiche

- (1) Der Sportwart darf nur in dem Funktionsbereich tätig werden, für welchen er anerkannt und lizenziert ist. Der Gebrauch der Lizenz ist nur für die Veranstaltung gestattet, bei welcher der Sportwart eingesetzt ist. *Auf Verlangen des Veranstalters hat der Sportwart sich dem Veranstalter gegenüber durch einen Lichtbildausweis auszuweisen.* Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht erfolgen.

Die Sportwartlizenz Stufe A schließt in der jeweiligen Funktion die Sportwartlizenz Stufe B ein. Für die Ausübung der Sportwartefunktion einer niedrigeren Lizenzstufe ist der Besitz der Lizenzkarte für die höhere Lizenzstufe ausreichend. In nachfolgender Tabelle ist die eingeschlossene Gültigkeit anderer Funktionsbereiche dargestellt:

Sportwart-Lizenz \ Eingeschlossene Gültigkeit	RL A / SK B Straße	LS Straße	SR B / SK B Bahnsport	RL A Bahnsport	RL B Bahnsport	FL A Enduro	FL B Enduro	RL A / SK B MX/SuMo	RL B MX/SuMo	LS A Offroad	TK B	ZK B	SdS	SdS-Abschnittsleiter
	SK A Straße	X	X											X
RL A / SK B Straße		X											X	X
SR A / SK A Bahnsport			X	X	X									
SR B /SK B Bahnsport				X	X									
RL A Bahnsport					X									
SK A Enduro						X	X							
FL A Enduro							X							
SK A MX/SuMo								X	X	X			X	X
RL A /SK B MX/SuMo									X	X			X	X
RL B MX/SuMo										X			X	X
TK A											X			
ZK A												X		

Art. 29.5 Verlängerung der Sportwartlizenz

Der Gültigkeitszeitraum einer Sportwartlizenz ist auf der Lizenz angegeben.

Der DMSB kann die Verlängerung der Lizenz für einzelne Sportwarte oder Sportwartgruppen von dem Bestehen einer erneuten Prüfung oder der Teilnahme an einer Fortbildung abhängig machen. Inhaber der DMSB-Sportwart-Lizenzen A und B sind verpflichtet, grundsätzlich alle 3 Jahre an einem Fortbildungsseminar der jeweiligen Funktion teilzunehmen.

Art. 29.6 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Sportwartlizenz ist auf den vom DMSB geregelten Lizenzsport beschränkt.
- (2) Nicht genehmigte Veranstaltungen: DMSB-Sportwarte dürfen nicht an ungenehmigten Veranstaltungen teilnehmen. Ungenehmigte Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die weder vom DMSB noch von seinen Mitgliedsorganisationen bzw. im Ausland von dem zuständigen FMN genehmigt wurden. Verstöße werden vom DMSB geahndet und können zum Lizenzentzug führen.
- (3) Die Sportwartlizenzen für Zeitnahme-Kommissare und Dragster sind auch im Automobilsport gültig.

E) ANERKENNUNG UND NUTZUNG VON LIZENZEN UND AUSWEISEN

Für die Anerkennung und Nutzung von Lizenzen und Ausweisen gelten nachstehende Bestimmungen, die sowohl von den Inhabern als auch von den Veranstaltern einzuhalten sind.

Soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, können eigene Eintrittsausweise für Bereiche von den Veranstaltern kostenlos ausgegeben werden, wenn dies zur besseren Kontrolle erforderlich ist. Die für die Ausgabe dieser Veranstalter-Ausweise und ggf. Durchfahrtsscheine zuständige und maßgebende Stelle muss jedoch dann für den Lizenz-/ Ausweisinhaber frei zugänglich sein.

Eine missbräuchliche Nutzung der Lizenzen und Ausweise wird durch den DMSB geahndet.

Als missbräuchlich gilt bereits die Benutzung von Ausweisen und Lizenzen bei Veranstaltungen, bei denen der Besitzer die entsprechende Aufgabe nicht wahrnimmt. Gleiches gilt auch für die Fälschung von Ausweisen/Lizenzen und der unberechtigten Weitergabe von Eintrittsausweisen (z. B. Fahrer-, Helfer- oder Gastkarten) bzw. Durchfahrtsscheinen oder Parkausweisen, die nur aufgrund der vom Ausweis- oder Lizenzinhaber dargelegten Aktivitäten ausgegeben wurden.

F) FIM-PRESSEAUSSWEIS

Dieser Ausweis wird auf Antrag für bestimmte Wettbewerbsarten von der FIM ausgestellt. Er berechtigt den Inhaber, sich bei allen internationalen Veranstaltungen mit FIM-Prädikat der betreffenden Wettbewerbsart(en), ausgenommen Moto-GP und Superbike-WM, Motocross-WM, Supercross-WM und Motocross der Nationen, Speedway-GP, von den Veranstaltern akkreditieren zu lassen. Diese Akkreditierung sollte unter Hinweis auf den Besitz des FIM-Presseausweises rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden.

Unter Beachtung der Wettbewerbsbestimmungen und Sicherheitsauflagen, die zahlenmäßige und/oder zeitliche Begrenzungen beinhalten können, ist ihm freier Eintritt und Zutritt zu bestimmten Veranstaltungsbereichen (z. B. Fahrerlager) zu gewähren, die er im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben aufsuchen muss. Der Gültigkeitszeitraum ist auf das aus dem Ausweis ersichtliche Kalenderjahr beschränkt.